Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5441

23. 06. 76

Sachgebiet 78

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 619/71 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Beihilfe für Flachs und Hanf

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 des Rates vom 29. Juni 1970, über die gemeinsame Marktorganisation für Flachs und Hanf [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 814/76 [2]), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 619/71 des Rates vom 22. März 1971 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Beihilfe für Flachs und Hanf [3]), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2878/73 [4]), sieht in Artikel 3 Absatz 1 insbesondere vor, daß dem Erzeuger bei hauptsächlich zur Samenerzeugung bestimmtem Flachs die in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 vorgesehene Beihilfe gewährt wird.

Vom Wirtschaftsjahr 1967/1977 an wird diese Beihilfe für diese Arten von Flachs nicht gewährt.

Daher ist der genannte Absatz entsprechend zu ändern.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 619/71 erhält folgende Fassung:

„1. Für Hanf wird die Beihilfe nur dem Erzeuger gewährt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 146 vom 4. Juli 1970, S. 1
[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 94 vom 9. April 1976, S. 4
[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 72 vom 26. März 1971, S. 2
[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 297 vom 25. Oktober 1973, S. 1

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Begründung

Die Verordnung (EWG) Nr. 619/71 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Beihilfe für Flachs und Hanf sieht in Artikel 3 Absatz 1 vor, daß für Öllein die Hektarbeihilfe dem Erzeuger gewährt wird.

Da diese Beihilfe vom nächsten Wirtschaftsjahr an dieser Art von Flachs nicht mehr gewährt wird, wird dem Rat vorgeschlagen, den genannten Absatz 1 dahin gehend zu ändern.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 22. Juni 1976 – 14 – 680 70 – E – Ag 40/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 8. Juni 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.